

sondern auch nach dem bergamtlichen Vorschlage die nöthig erschienenen Abzugsgräben herzustellen und solche vor ihrem Einfall in den Wiesenbach durch einen anzulegenden geräumigen Sumpf zu leiten und in letztem zu läutern.

In Ansehung der technischen Einrichtung der Werksanlage, wobei zunächst nur die Hütte für die drei Galeerenöfen und den Läuterofen zum Ausbau kommen sollte, hätten sich die Concessionarien, wie vom Bergamte Annaberg besonders hervorgehoben werde, zu allen denjenigen Veranstaltungen und Vorkehrungen verstanden, welche nöthig erschienen, um irgend mögliche Nachtheile für die Umgebung der Hütte abzuwenden, und unter Anderm sich verpflichtet, zu vollständiger Auf- fangung des Arsenikdampfes nicht nur beim Läuterofen einen diesem Zwecke möglichst entsprechenden Apparat herzustellen, sondern auch, statt der im Obergebirge noch gebräuchlichen und aus langen gemauerten Canälen bestehenden Gistfänge, einen eine weit vollständigere Niedererschlagung der Arsenikdämpfe zulassenden Gistfang, nach der verbesserten Reichensteiner Art entweder mit Gistkammern oder nach Befinden mit einem Gistthurme, wohin zugleich die Dämpfe aus dem später anzulegenden Sublimirofen mit geleitet werden würden, zu erbauen.

Der dem Oberbergamte von dem Bergamte einge- reichte Bauplan habe die oberbergamtliche Genehmigung erhalten, nachdem vorher noch als Sachverständiger der Professor der Hüttenkunde an der Bergacademie, Plattner, darüber gehört worden sei, der in der Haupt- sache sein Gutachten dahin abgegeben, daß bei Ausfüh- rung dieses Plans weder die Stadt Hohenstein, noch das Beckert'sche Bad gefährdet sein, noch auch die Feldbe- sitzer, deren Fluren nicht bis in die unmittelbare Nähe des Werkes sich erstrecken, Ursache haben würden, sich zu beklagen.

Vom Oberbergamte sei hierauf unterm 10. Decem- ber 1845 der Betrieb des Werkes definitiv gestattet, das Bergamt aber angewiesen worden, allenthalben genaue und sorgfältige Aufsicht zu führen, daß die noch zurück- stehenden Baue dem Plane gemäß ausgeführt würden und die Werksinhaber jederzeit den ihnen gestellten Be- dingungen, so wie den anderweit deshalb bestehenden Vorschriften nachgingen.

Die Deputation hielt es für unerläßlich, die vorstehende Mittheilung der hohen Staatsregierung ihrer geehrten Kammer zur gehörigen Beurtheilung der Sachlage ausführlich vorzu- tragen, und erlaubt sich nun, ihr Gutachten über den vorliegen- den Gegenstand dahin abzugeben:

daß die eingegangenen Beschwerden sich als völlig un- begründet herausstellen.

Die Beschwerdeführer haben in ihren Beschwerden wirk- liche Nachtheile, welche ihnen die Anlegung der in Frage befan- genen Gisthütte bringt, anzuführen oder nachzuweisen nicht vermocht, es scheinen vielmehr die Beschwerden ihren Grund lediglich in der allgemeinen Meinung, daß die Nähe eines Arse- nikwerkes überhaupt mit großer Gefahr für die Umgebungen verbunden sei, in der von vielen Aerzten,

cf. Schubert Elemente der technischen Chemie,

ausgesprochenen Ansicht, daß Gisthütten gehörig isolirt von be- wohnbaren Plätzen und angebauten Gegenden angelegt werden müßten, weil trotz der zweckmäßigst angelegten Condensations- räume stets mehr oder weniger arsenikalische Dämpfe sich ver- flüchtigten und ringsumher auf das Pflanzenwachsthum und auf Menschen und Thiere mit der Länge der Zeit nachtheilig einwirkten, und in der nicht leicht zu bekämpfenden Furcht vor solchen Werken, zu haben. Nur der unter den Beschwerdefüh- rern mit befindliche Mahlmüller Held nimmt Bezug auf die frö- her in dem Hüttengrunde bei Hohenstein bestanden habende Kupferschmelzhütte und führt an, daß dieselbe auf den Vieh- stand seiner Eltern nachtheiligen Einfluß gehabt, Unglücksfälle herbeigeführt, und daß ihn selbst vor wenigen Jahren ein ähn- liches Unglück betroffen, indem eine alte Halde von Abändern aufgeführt, von dem Regenwasser ausgewaschen und das Gras seiner Wiese, über welches jenes Wasser gelaufen, verdorben worden sei und ihm seine Kühe, welche es gefressen, getödtet habe.

Was nun diese nurangeführten Thatsachen anlangt, so kann, nach dem Dafürhalten der Deputation, ein Grund für Unzulässigkeit der Anlegung des betreffenden Arsenikwerkes im Hüttengrunde daraus nicht hergeleitet werden.

Mit der früher im Hüttengrunde gestanden habenden Kupferschmelzhütte ist erst, wie der Königliche Medicinalrath D. Unger zu Zwickau in seinem der Deputation mitgetheilten amtlichen Gutachten angeführt und bezeugt hat, in den letzten Jahren des Bestehens derselben ein Arsenikwerk verbunden worden und es sind vor Errichtung desselben die Arsenikdämpfe gar nicht aufgefangen, sondern insgesammt in das Freie getrie- ben worden.

Der Müller Held hat in seiner Vorstellung die Zeit, wo der seine Eltern betroffen haben sollende Viehverlust sich ereig- net, nicht angegeben und hat sonach offenbar den Nachtheil, den die frühere Kupferschmelzhütte gehabt und gebracht hat, durch- aus nicht von dem unterschieden, welchen das später errichtete Arsenikwerk verursacht hat, und hat nicht berücksichtigt, daß bei letztem die Arsenikdämpfe eben aufgefangen und nicht, wie bei ersterer, in das Freie gejagt werden.

Es liefert also dieses angezogene Beispiel eben so wenig einen Beweis von der Schädlichkeit des Arsenikwerkes, als die- ser Beweis durch das angeführte zweite Beispiel hergestellt wird.

Läßt es sich auch nach dem Gutachten des Herrn Medicinal- raths D. Unger und nach der Ansicht mehrerer anderer, theils von diesem befragter, theils schon früher mit Untersuchung über den Nachtheil, den die Errichtung von Arsenikwerken möglicherweise mit sich führen könnte, beauftragt gewesener Aerzte nicht leug- nen, daß das Aufstürzen der Abänder und der zerbrochenen Arsenikkrüge in so fern Schaden bringen kann, als das Wasser, welches bei Regenwetter von ihnen abfließt und dieselben aus- gelaugt und ausgewaschen hat, schädliche Beimischungen als arsenikalische in sich aufnimmt und so dem Viehe, welches es säuft, oder mit dem auf Grundstücken, über welches jenes Was- ser läuft, gebauten Futter gefüttert wird, schädlich werden kann, und daß dies auch mit dem von dem Dache des Arsenikwerkes, auf welches die Hüttendämpfe niedergeschlagen werden, ab- fließenden Regenwasser der Fall sein kann, so ist eben durch die Beschränkungen, welche die den Concessionarien ertheilte Con- cession erfahren hat, diesem Nachtheile vorgebeugt worden.